



Österreichischer  
Städtebund

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 29.05.2019

**Bundesgesetz, mit dem das  
Schulorganisationsgesetz, das  
Schulunterrichtsgesetz, das  
Schulunterrichtsgesetz für  
Berufstätige, Kollegs und  
Vorbereitungslehrgänge, das  
Schulpflichtgesetz 1985, das  
Pflichtschulabschluss-  
Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz  
2005, das Hochschul-  
Qualitätssicherungsgesetz und das  
Universitätsgesetz 2002  
geändert werden und das  
Bildungsdokumentationsgesetz 2019  
erlassen wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur  
Stellungnahme und darf folgendes mitteilen:

---

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:

20-03-(2019-0958)

---

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA

---

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

---

**Stellungnahme**

## Zum Schulpflichtgesetz

Es wird vorgeschlagen, dass im Schulpflichtgesetz folgender § 16a eingefügt wird:

### **§ 16 SchulpflichtG idF. BGBl I Nr. 138/2017**

#### **Ergänzung um einen § 16a:**

§ 16a: „Gemeinden, in denen im Sinn des § 13 Abs 3a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 163/1955 i.d.g.F. BGBl I. Nr. 138/2017 für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt wurde, und welche die dafür die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen erbringen, können von der Landesgesetzgebung ermächtigt werden, die in § 16 vorgesehenen Aufgaben an Stelle der Leiter von Bildungseinrichtungen zu besorgen.“

#### ERLÄUTERUNG

1. Aus Anlass des vorliegenden Begutachtungsverfahrens, Zl. BMBWF-12.660/0002-II/3/2019, wird vorgeschlagen, dass die Gemeinden dazu ermächtigt werden, die in § 16 Schulpflichtgesetz vorgesehenen Aufgaben an Stelle der Leiter von Bildungseinrichtungen zu besorgen.
2. Durch die Novelle zu § 16 Schulpflichtgesetz BGBl I Nr. 138/2017 idF. BGBl Nr. 35/2018 ist die Schulpflichtmatrik nicht mehr von den Ortsgemeinden zu führen.

Stattdessen sind dafür ab 01.09.2019 die LeiterInnen der Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz zuständig, die Schüleranmeldedaten in eine Datenbank des Bundesrechenzentrums (BRZ) automationsunterstützt zu übermitteln.

Daraus folgt, dass ab diesem Stichtag die gesetzliche Grundlage für Gemeinden zur Datenverarbeitung von Schülerdaten (SOKRATES bzw. Zentrales Online-Schulvormerk-system) wegfällt.

Ab 01.09.2019 fällt damit auch die generelle lesende und schreibende Zugriffsberechtigung der Gemeinden auf die SchülerInnendaten im eigenen Schulsprengel weg.

3. Zur bestmöglichen Erfüllung aller Aufgaben sollte für Gemeinden, in denen wie etwa bei der Landeshauptstadt Graz mehrere Pflichtschulen innerhalb eines Schulsprengels bestehen, mit 01.09.2019 die Möglichkeit geschaffen werden, dass Gemeinden an Stelle der Bildungsdirektionen die Aufgaben nach § 16 Schulpflichtgesetz wahrnehmen.

Als Lösungsansatz ergeht der Vorschlag, das Schulpflichtgesetz 1985 idF. BGBl I Nr. 138/2017, wie oben in der Stellungnahme erwähnt, um einen neuen § 16a zu ergänzen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständlichen Entwurf einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär